

► Kapitalanlagen

Keine Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch

| Ein Barausgleich, der anlässlich eines Aktientausches für vor dem 01.01.2009 erworbene ausländische Aktien gezahlt wird, ist nicht in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Veräußerungsfrist bereits steuerentstrickt waren. Das hat der BFH entschieden und die vom Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen. |

Im Urteilsfall hatte eine Frau 2006 Aktien einer US-amerikanischen Firma erworben. 2009 erfolgte aufgrund der Übernahme der Gesellschaft ein Aktientausch. Zusätzlich erhielt die Frau eine Barabfindung, weil die eingetauschten Aktien weniger Wert waren. Das Finanzamt versteuerte die Barabfindung als Kapitalertrag (§ 20 Abs. 4a S. 2 EStG).

Dem widersprach der BFH: § 20 Abs. 4a S. 2 EStG setze voraus, dass es sich bei dem Barausgleich um eine steuerbare Gegenleistung handele. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Frau hatte die eingetauschten Aktien vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben und länger als ein Jahr gehalten. Damit unterlag der Aktientausch, der einem Veräußerungsgeschäft gleichsteht, nicht der Besteuerung. Eine Besteuerung würde sonst dazu führen, dass verfassungsrechtlich unzulässig auf bereits steuerentstrickte Aktien zugegriffen würde (BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az. VIII R 10/13, Abruf-Nr. 191347; BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az. VIII R 42/13, Abruf-Nr. 191346).

Aktien vor der Abgeltungsteuer erworben und länger als ein Jahr gehalten

► Kapitalanlagen

Schadenersatz mindert Veräußerungsverlust aus Aktien nicht

| Leistet eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks Schadenersatz an den Erwerber von Aktien, mindern sich durch die Zahlung die Anschaffungskosten der Aktien nicht. Der Schadenersatz hat auf einen etwaigen Verlust aus dem Verkauf der Aktien keine Auswirkung. Im Umkehrschluss steigert der Schadenersatz auch den Veräußerungserlös der Aktien nicht (BFH, Urteil vom 04.10.2016, Az. IX R 8/15, Abruf-Nr. 191586). |

Eigenständige Schadenersatzleistung eines Dritten

► Kapitalanlagen

Verluste aus wertlos gewordenen Optionen mindern Einkünfte

| Verluste aus dem Verfall von Optionen mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Anleger können gezahlte Optionsprämien folglich steuermindernd geltend machen. Im Steuerabzugsverfahren der Kreditinstitute wird diese neue BFH-Rechtsprechung allerdings erst seit dem 01.01.2017 umgesetzt. Folglich müssen Anleger diese Verluste in der Steuererklärung 2016 geltend machen. Die OFD Nordrhein-Westfalen empfiehlt, der Erklärung eine Bescheinigung der Bank über die Behandlung der Verluste beizufügen (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo vom 27.12.2016, Abruf-Nr. 191893). |

Nachweise notwendig